

Hygienekonzept für kirchliche Veranstaltungen und Gottesdienste gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021 mit Änderung vom 23.12.21 sowie des Infektionsschutzgesetzes des Bundes vom 22.11.2021 und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes vom 08.05.2021

Veranstaltungstitel:

Veranstaltungsdatum, Uhrzeit:

Ort:

Gottesdienst findet statt in

Maximale Anzahl der Besucher*innen:

Veranstalter*in: Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Laer - Glandorf

Verantwortliche Person vor Ort (Name und Mobilnummer):

Anwendungsbereich

Dieses Hygienekonzept ist zur Organisation und Dokumentation der erforderlichen Hygienemaßnahmen für die o.g. Veranstaltung vorgesehen. Es basiert auf den zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Regelungen des Landes Niedersachsen sowie auf den Absprachen der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur verantwortungsvollen Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen während der Corona-Pandemie.

Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, vor allem durch Aerosolbildung (etwa beim Sprechen, Singen, Husten und Niesen). Die Aufnahme in den Körper erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und – in geringerem Maße – die Bindehäute der Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt ein Eintrag über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) ist nicht vollständig auszuschließen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse gelten bei der Durchführung der o.g. Veranstaltung die grundsätzlichen Maßnahmen der persönlichen Hygiene:

- Abstand halten gemäß den Vorgaben der Corona-VO
- Tragen von Alltagsmasken bzw. medizinischen Masken, wo dieses vorgeschrieben ist
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßige Reinigung und gründliche Desinfektion der Hände
- Kein Besuch der Veranstaltung von Personen mit Krankheitssymptomen

Zugangsbeschränkung: 2G

Geimpfte müssen analog oder digital ihre vollständige Impfung nachweisen, die letzte Impfung muss min. 14 Tage zurückliegen. Genesene müssen einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion vorlegen, der min. 28 Tage und max. 6 Monate alt ist.

Personen, die aus medizinischen Gründen oder als Teilnehmende an einer klinischen Studie nicht geimpft werden dürfen und dies durch ein ärztliches Attest bestätigen können, müssen einen Nachweis eines negativen Tests vorlegen, der max. 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) alt ist. Ein mitgebrachter Selbsttest reicht nicht aus.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen keinen Nachweis vorlegen.

Der Zutritt zum Veranstaltungsort wird kontrolliert, eine Teilnahme ist nur nach vorheriger Voranmeldung bzw. nach Dokumentation von Name, Anschrift und Telefonnummer möglich. Die Höchstzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der unter Abstandsregeln vorgenommenen Bestuhlung und beträgt je nach Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaften maximal 30 Personen, inkl. aller Mitwirkenden.

Nur bei Open Air: Die Veranstaltungsfläche wird durch Flatterband und natürliche oder vorhandene Grenzen abgegrenzt, so dass ein unkontrollierter Zutritt verhindert wird. Diese baulichen Maßnahmen werden personell durch Ordner unterstützt.

Mindestabstand

Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannt Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn alle Anwesenden auch am Sitzplatz eine Maske tragen und nach Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist, diese Ausnahme nach § 8 Abs. 6 b Satz 2 entfällt bei Warnstufe 3.

Es erfolgt eine Platzanweisung durch Verantwortliche der Kirchengemeinde. Es gilt eine durchgängige Maskenpflicht (FFP2/KN95/N95 ab dem 15. Geburtstag & medizinischer Mund-Nasen-Schutz vom 6.-15. Geburtstag) - soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde kann die Maske abgelegt werden.

Steuerung des Publikums

Der Zutritt und das Verlassen des Veranstaltungsortes erfolgen unter Einhaltung des Mindestabstands. Dies wird durch Markierungen auf dem Boden und personelle Maßnahmen bzw. entsprechende Hinweise unterstützt. An der Tür wird auf die Vermeidung von Verzögerungen geachtet, um Gedränge zu vermeiden.

Nutzung der Sanitäranlagen

Die vorhandenen Sanitäranlagen können aufgrund ihrer Anzahl und der Raumgröße unter Einhaltung des Abstandsgebots von 1 Personen gleichzeitig genutzt werden. Durch ein entsprechendes Schild an der Tür zum WC wird sichergestellt, dass diese Personenzahl nicht überschritten wird.

Reinigung von Oberflächen, Lüftung des Raumes

Die Reinigung der Oberflächen und Gegenstände sowie der Sanitäranlagen erfolgt regelmäßig nach den landeskirchlichen Vorgaben. Genutzte Räume werden gemäß den landeskirchlichen Empfehlungen regelmäßig gelüftet, mindestens jedoch direkt vor und nach der Veranstaltung.

Dokumentation der Anwesenden

Die Teilnehmenden des Gottesdienstes werden datenschutzkonform mit ihren persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) durch Einzelbögen und online-Anmeldung erfasst. Diese Daten werden für drei Wochen aufbewahrt und danach vernichtet. Eine Teilnahme ohne Angabe der persönlichen Daten ist nicht möglich.

Mund-Nase-Bedeckungen

Jede*r Besucher*in ist verpflichtet, beim Betreten, Verlassen und bei Aufenthalt innerhalb des Veranstaltungsortes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Verordnung (OP-Maske/FFP2/KN95/N95) zu tragen. Gleiches gilt auch für die Mitarbeitenden des Veranstalters mit Ausnahme der aktiv ausführenden Mitwirkenden.

Bei liturgischen Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die liturgisch Handelnden eine Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske/FFP2/KN95/N95). Für Kinder zwischen dem 6. und 14. Geburtstag reicht gemäß Verordnung eine Alltagsmaske, Kinder unter 6 Jahren sind nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet.

Weitere Hygienemaßnahmen

- Gemeindegang in Innenräumen nur mit Maske.
- An den Zugängen wird die Möglichkeit zur Händedesinfektion vorgehalten
- Ein gastronomisches Angebot wird nicht vorgesehen
- Auf gesellige Angebote vor und nach dem Gottesdienst wird verzichtet

Unterweisung, Dokumentation

Dieses Hygienekonzept wurde allen nachfolgend aufgeführten Beteiligten vor dem Gottesdienst zur Kenntnis gegeben, auf seinen Inhalt und die Notwendigkeit zur Einhaltung wurde hingewiesen.

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person